

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Informatik“ der Universität Bremen

Vom 18. Januar 2006¹

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Januar 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Informatik“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 2

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiengangs Informatik sind insgesamt 120 Kreditpunkte (CP) zu erwerben

(2) Das Studium ist in Module gegliedert, die den folgenden Modulbereichen zugeordnet sind:

Modulbereiche	Pflicht	Wahlpflicht
Projekte	30 CP	
Wahlpflicht (s. unten)		60 CP
Masterarbeit	30 CP	
Gesamt	60 CP	60 CP

Im **Pflichtbereich** sind 30 CP aus dem folgenden Modulbereich zu erbringen:

- Projekte:
 - Projektmanagement und Wissenschaftskultur (6 CP)
 - Master-Projekt (24 CP)

Für die Masterarbeit (einschließlich Kolloquium) werden weitere 30 CP vergeben.

Im **Wahlpflichtbereich** sind insgesamt 60 CP zu erbringen.

- a) Davon in Informatik (Theorie/Praxis/Anwendung) insgesamt mind. 42 CP:
- aus dem Bereich „Theorie“ Veranstaltungen im Umfang von mind. 6 CP
 - aus dem Bereich „Praxis“ Veranstaltungen im Umfang von mind. 12 CP
 - aus dem Bereich „Anwendung“ Veranstaltungen im Umfang von mind. 6 CP
 - 18 CP können nach Wahl auf die drei Bereiche (Theorie, Praxis, Anwendung) verteilt werden.

- b) Bei den bisher genannten Mindest-CP-Werten verbleiben 18 CP, die nach Wahl auf Veranstaltungen aus dem Bereich Informatik, dem General Studies Angebot der Universität Bremen oder (sofern der zuständige Veranstalter zustimmt) auch aus dem Gesamtlehrangebot der Universität Bremen aufgeteilt werden können. Diese werden im Folgenden als „Freie Wahlpflicht“ bezeichnet.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten; Wahlpflichtmodule werden mit wechselndem Angebot in jedem Semester angeboten. Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrveranstaltungsprogramm aufgenommen werden.

(4) Das Wahlpflichtangebot in der Informatik wird in drei Niveaustufen aufgeteilt:

- Grundlagenmodule,
- Aufbaumodule und
- Vertiefungsmodule.

Im Master-Studiengang müssen mind. 24 CP in Vertiefungsmodulen erbracht werden. Grundlagenmodule können nur im Rahmen der „Freien Wahlpflicht“ belegt werden.

(5) Pflicht-Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten. In den Wahlpflichtveranstaltungen werden Lehrveranstaltungen in deutscher oder englischer Sprache gehalten.

(6) Ein Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Informatik muss mit einer benoteten mündlichen Prüfung abgeschlossen werden. Dieses Modul muss einen Umfang von mindestens 4 CP haben.

(7) Für die Wahlpflichtmodule werden zudem projektspezifische Musterstudienpläne empfohlen (s. Anhang 3 der Studienordnung). Der Prüfungsausschuss kann davon abweichende individuelle Studienpläne genehmigen. Die Studienpläne müssen 18 CP als theoretisch/methodische Grundlagen ausweisen.

(8) Nach Entscheidung der Veranstalter können die Prüfungsleistungen der Wahlpflichtmodule im Bereich „Freie Wahlpflicht“ unbenotet sein und werden nur mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die CP für unbenotete Module werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen können in den folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer,
2. Klausur,²
3. Bearbeitung von Übungsaufgaben mit Fachgespräch,

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen bei Frauen werden in der weiblichen Sprachform geführt.

² Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt:
 bei Modulen mit bis zu 6 Kreditpunkten 60 bis 120 Minuten
 bei Modulen mit 7 bis 12 Kreditpunkten 120 bis 180 Minuten
 bei Modulen mit mehr als 12 Kreditpunkten 180 bis 240 Minuten

4. Bearbeitung von Praktikums- bzw. Laboraufgaben mit Fachgespräch,
5. Mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (Referat),
6. Schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit),
7. Projektarbeit.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Die Gruppengröße legt der Veranstalter fest. Die Dauer der Prüfung erhöht sich entsprechend der Teilnehmerzahl.

(3) Fachgespräche haben eine Dauer von ca. 10 - 30 Minuten je Kandidat/in.

(4) Die Studierenden haben sich spätestens 6 Wochen nach Modulbeginn zu Modulprüfungen anzumelden. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(5) Für Module aus der Informatik werden zu Beginn der Veranstaltung die Prüfungsmodalitäten (Termine, Prüfungsform, Anforderungen wie z.B. der Umfang von Referaten und Ausarbeitungen) nach Anhörung der Studierenden vom Veranstalter bzw. von der Veranstalterin festgelegt. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsausschuss. In der Informatik soll zur Klausurarbeit immer eine alternative Prüfungsform, z.B. mündliche Prüfung, angeboten werden.

(6) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet (einschließlich der anschließenden veranstaltungsfreien Zeit), erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(7) Nicht bestandene Prüfungen im Pflichtbereich können dreimal wiederholt werden, nicht bestandene Prüfungen im Wahlpflichtbereich können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll spätestens zu Beginn des darauf folgenden Semesters stattfinden.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Oldenburg werden im Rahmen des Kooperationsvertrages anerkannt.

(2) Prüfungsleistungen, die an Partneruniversitäten erbracht wurden, mit denen ein Kooperationsvertrag im Rahmen des Erasmus-, Sokratesprogrammes abgeschlossen wurde, werden ohne inhaltliche Prüfung anerkannt.

§ 5

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

§ 6

Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Anmeldung zur Masterarbeit setzt den Erwerb von mindestens 66 CP voraus. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen genehmigen.

(2) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit mit bis zu drei Kandidaten erstellt werden.

(3) Die Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag um maximal 2 Monate verlängert werden.

(5) Über die Masterarbeit findet ein Kolloquium statt. Für die Masterarbeit einschließlich Kolloquium werden 30 CP vergeben.

(6) Die Gutachten zur Masterarbeit sollen spätestens 14 Tage vor dem Kolloquium vorliegen.

(7) Das Kolloquium umfasst eine Diskussion über Fragestellung, Methode und Ergebnisse der Arbeit. Für Masterarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Note der Masterarbeit geht mit 80% und die Note des Kolloquiums mit 20% in die gemeinsame Note ein.

(8) Wird die Masterarbeit oder ein Teil einer Gruppenarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, wird der betreffenden Kandidatin auf Antrag einmalig ein neues Thema gegeben. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 7

Gesamtnote der Masterprüfung

Die Note der Masterarbeit (inkl. Kolloquium) und die Noten der Module werden entsprechend ihren CP gewichtet und bilden die Gesamtnote der Masterprüfung.

§ 8

Zeugnis und Urkunde

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Master of Science“
(abgekürzt: M.Sc.)

verliehen.

§ 9

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2005/2006 erstmals im Masterstudiengang Informatik an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Die Prüfungsordnung vom 8. Mai 2002 tritt zum 1. Oktober 2005 außer Kraft.

Bremen, den 20. Januar 2006

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage

Anlage 1**Prüfungsanforderungen**

Modulbereich	Modul	P/WP	CP	Prüfungsform
Projekte	Projektmanagement und Wissenschaftskultur	P	6	I.d.R. Referat und Ausarbeitung
	Master-Projekt	P	24	Projektarbeit
Wahlpflicht	Veranstaltungen aus den Bereichen Informatik (Praxis, Theorie, Anwendung) und Freie Wahlpflicht wie in § 2 beschrieben	WP	60	frei
Masterarbeit		P	30	Masterarbeit und Kolloquium
Summe der notwendigen CP			120	

Im Wahlpflichtbereich Informatik werden etwaige Vorkenntnisse, die zur erfolgreichen Absolvierung von Modulen notwendig sind (vgl. § 2 Abs. 4), bei der Jahresplanung des Lehrprogramms festgelegt und im Verzeichnis angegeben.

Praktikumsordnung für den Professionalisierungsbereich der Bachelorprogramme an der Universität Bremen mit einer für das allgemeinbildende Schulwesen zugelassenen Fächerkombination¹

Vom 16. November 2005

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Januar 2006 nach § 110 Abs. 2 und 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die „Praktikumsordnung für den Professionalisierungsbereich der Bachelorprogramme an der Universität Bremen mit einer für das allgemeinbildende Schulwesen zugelassenen Fächerkombination“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die Praktikumsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen bei Frauen werden in der weiblichen Sprachform geführt.

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalte und Ablauf der Praktika für den Professionalisierungsbereich der Bachelorprogramme an der Universität Bremen mit einer für das allgemeinbildende Schulwesen zugelassenen Fächerkombination². Sie gilt für die universitäre Ausbildung im Professionalisierungsbereich sowie für die Durchführung der Praktika in den beteiligten außeruniversitären Institutionen.

(2) Praktika sind eigenständige Module oder in Module integrierte und betreute Studienabschnitte, die in Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder oder anderen Einrichtungen im Erziehungs- und Bildungswesen durchgeführt werden und einen Beitrag zum Praxisbezug des Studiums leisten.

(3) Die Praktika sollen den Studierenden durch umfassende eigene Beobachtung und reflektierte Erfahrung ermöglichen,

² Für Studienprogramme mit einer für das berufsbildende Schulwesen zugelassenen Fächerkombination wird in Anlehnung an diese Ordnung eine eigene Praktikumsordnung erlassen.